

§ (Regelung des Schafwollverkehrs.) Die gestrige Nummer des Amtsblattes veröffentlicht eine Regierungsverordnung, in welcher verfügt wird, daß gleichwie im Vorjahre auch in diesem Jahre der Verkehr in Wolle beschränkt und ein Anbotzwang normiert wird. Neu ist nur die Bestimmung, daß auch die Konfektionierungsabfälle von Blieshäuten dieser Beschränkung unterliegen. Die vorjährigen Höchstpreise bleiben mit folgenden Abänderungen in Kraft: Der Höchstpreis beträgt für feinste Merinowolle 25 Kr., Streich- und Kammtollen Qualität AAA 23 Kr., Qualität AA 21 Kr. Für Konfektionsabfälle: Zobel 2 Kr. 50 H., andere 3 Kr. 50 H. Matragentwolle: Ino-tige (orientalische) 6 Kr., Sitorale 8 Kr. 50 pro 100 Kilogramm ab Verladestation.